

08.07.22

**Beschluss**  
des Deutschen Bundestages

---

**Gesetz zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 47. Sitzung am 7. Juli 2022 zu dem von ihm verabschiedeten **Gesetz zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor – Drucksachen 20/1630, 20/1979, 20/2580 (neu), 20/2656** – die beigefügte Entscheidung unter Buchstabe c auf Drucksache 20/2580 (neu) angenommen

## 1. Der Bundestag stellt fest:

Der schnellere Ausbau der erneuerbaren Energien ist ein zentrales Instrument im Kampf gegen die Klimakrise. Er ist nicht nur von zentraler Bedeutung für das Klima und die Frage der Energieabhängigkeit, sondern auch um den weiteren Anstieg der Energiekosten zu bremsen.

Der schreckliche Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine stellt Deutschland zudem energiepolitisch vor die Herausforderung, die Energieversorgung kurzfristig auf eine neue Grundlage zu stellen. Bundesregierung und Bundestag gehen die Aufgaben, zugleich unsere noch nötigen Energieimporte schnell zu diversifizieren, unseren Verbrauch durch unmittelbares Energiesparen zu reduzieren sowie den Ausbau der erneuerbaren Energien und die Effizienzmaßnahmen zu intensivieren und beschleunigen, zügig und gemeinsam an. In den letzten Monaten wurde dazu bereits eine Reihe von Gesetzgebungsverfahren zur Versorgungssicherheit erfolgreich abgeschlossen. Die nächsten wichtigen Schritte werden mit den hier vorgelegten Gesetzen eingeleitet.

Zugleich gilt es, den beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien mit dem Schutz der Arten und der Verbesserung der Biodiversität zusammenzubringen. Planungsbeschleunigung, Ausbau der erneuerbaren Energien und Erhalt der Biodiversität werden nur gelingen, wenn die Bürgerinnen und Bürger überzeugt werden und mitmachen und wenn den Landnutzer\*innen, insbesondere den Bäuerinnen und Bauern dadurch Perspektiven eröffnet werden.

### Energiepolitische Herausforderungen

Im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP wurde sich darauf verständigt, dass im Jahr 2030 80 Prozent des Stroms aus erneuerbaren Energien stammen sollen und zur Einhaltung der Klimaschutzziele auch ein beschleunigter Ausstieg aus der Kohleverstromung nötig ist. Idealerweise gelingt das schon bis zum Jahr 2030. Im Zuge des Ausbaus der erneuerbaren Energien und des beschleunigten Ausstiegs aus der Kohleverstromung werden wir ein neues Strommarktdesign erarbeiten. Dazu setzen wir gemeinsam als Bundesregierung und Koalitionsfraktionen eine Plattform „Klimaneutrales Stromsystem“ ein, die konkrete Vorschläge macht und Stakeholder aus Wissenschaft, Wirtschaft und Zivilgesellschaft einbezieht. Dabei bekennen wir uns zu einer weiteren Integration des europäischen Energiebinnenmarktes.

Auch wenn mit den vorgelegten Gesetzen bereits viele Maßnahmen zur Beschleunigung von Planung, Genehmigung und Realisierung von Erneuerbare-Energien-Anlagen und Netzausbau beschlossen werden: Es bedarf weiterer Anstrengungen um die notwendigen Klimaziele zu erreichen.

Dabei müssen neben den erneuerbaren Energien auch weitere wichtige Infrastrukturvorhaben im Fokus stehen, die dem Ziel der Transformation zu Klimaneutralität dienen sowie Investitionen in den Erhalt oder den Ersatzneubau von Schienen, Brücken und Straßen sowie den Neubau von Schiene und Ausbau digitaler Infrastruktur ermöglichen. Der Vorschlag der EU-Kommission zur Einrichtung von so genannten Go-To-Areas von Erneuerbaren-Energien-Projekten, der die Prüfung von ganzen Gebieten anstelle der Prüfung vieler Einzelprojekte in den Fokus nimmt, scheint ein geeigneter Ansatz zu sein, den es zu unterstützen gilt, um zu einer deutlichen Vereinfachung und Beschleunigung von Genehmigungsverfahren insgesamt zu führen.

Windenergie an Land und auf See sowie Photovoltaik (PV) werden künftig den Hauptteil der Energieerzeugung in Deutschland stemmen. Zugleich gibt es eine große Bandbreite von Technologien, die zur Energiewende beitragen können. Beispiele sind u. a. Dachwindanlagen oder Gezeitenkraftwerke sowie Power-to-X-Anlagen, etwa zur Produktion von E-Fuels. Im Bereich der Innovationsausschreibungen sollen vielfältige Zukunftstechnologien gefördert werden, die vielversprechend und auf das Ziel der Energiewende ausgerichtet sind und technische Innovationen im Bereich der erneuerbaren Energien voranbringen. Vor dem Hintergrund der hohen Ausbauziele für erneuerbare Energien sollte auch geprüft werden, in welchem Umfang die Wasserkraft im Einklang mit den Belangen des Gewässerschutzes zukünftig verstärkt genutzt werden kann.

Zur Erreichung der Ausbauziele des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) müssen 2 Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land ausgewiesen werden. Dies erfordert mehr als eine Verdoppelung der ausgewiesenen Fläche in den kommenden Jahren. Dieser Ausbau der Windenergie muss regional ausgewogen und im Einklang mit Solarenergie, Wind-Offshore und zukünftig der Produktion von erneuerbarem Wasserstoff gestaltet werden. Mit den Regelungen des Wind-an-Land-Gesetzes (WaLG) wird sichergestellt, dass die notwendigen Flächen mit entsprechendem zeitlichen Vorlauf von mindestens drei bis vier Jahren bereitgestellt werden. Das Gesamtziel von 2 Prozent der Bundesfläche wird durch einen Verteilungsschlüssel sachgerecht und transparent zwischen den Ländern verteilt. Die Möglichkeit des Flächenhandels erleichtert es dabei gerade den Stadtstaaten, trotz begrenzter eigener Flächen, einen Beitrag zum Gesamtziel zu leisten.

Die nach jahrelanger Diskussion nun endlich erreichte bundeseinheitliche Prüfung naturschutzfachlicher Belange und wirksamer Erleichterungen bei Repowering sind ein großer Schritt, um die angestrebten Flächenziele nicht nur auszuweisen, sondern den Ausbau der Windenergie aus der politisch verursachten Talsohle vergangener Jahre zu holen.

Das Förderprogramm zur Bürgerenergie soll regelmäßig evaluiert und so ausgerichtet werden, dass die Bürgerenergie einen wertvollen Beitrag zur Bereitstellung von günstigem Strom aus erneuerbaren Energien beisteuern kann. Ziel ist es, die Bürger vor Ort mitzunehmen und finanziell vom Ausbau erneuerbarer Energien teilhaben zu lassen, ohne eine Überförderung zu verursachen.

Die im Europäischen Wettbewerbsrecht festgelegten Schwellenwerte für De-minimis-Beihilfen sind national auszunutzen. Insbesondere für Bürgerenergiegesellschaften ist das relevant, da diese nicht über die gleichen Strukturen verfügen wie Wirtschaftsbetriebe.

Die Offshore-Netzanbindung soll gemeinsam mit den europäischen Nachbarstaaten realisiert werden. Hierzu soll es ein Länder übergreifendes Gleichstromnetz geben, das die Einspeisung des Offshore-Stroms in das europäische Stromnetz sicherstellt, das dem Ziel der Versorgungssicherheit dient und das die Netzstabilität gewährleistet.

Kleine PV-Aufdach-Anlagen im privaten Bereich sind ein wichtiger Baustein, damit die Energiewende voranschreitet und die Menschen finanziell davon profitieren können. Festzuhalten ist allerdings, dass viele Bürger\*innen vor dem bürokratischen Aufwand, der damit einhergeht, zurückschrecken. Denn wird eine Anlagengröße von 10 kWp überschritten, ist der Anlagenbetreiber gesetzlich verpflichtet, seine Einkünfte einkommens- und gewerbsteuerlich geltend zu machen und wird zur Unternehmer\*in im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Solar-

Kleinanlagen („Balkon-PV“) können einen Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien und zur Identifikation mit der Energiewende darstellen. Aus diesem Grund sollte die Nutzung von Solar-Kleinanlagen möglichst einfach sein. Die Nutzung von landwirtschaftlichen Flächen für Photovoltaikanlagen („Agri-PV“) leistet erstens einen wichtigen Beitrag zur Akzeptanz von erneuerbaren Energien im ländlichen Raum und ist zweitens nötig für das Erreichen der festgelegten Ausbauziele. Auch hier schrecken Landwirt\*innen jedoch häufig noch vor der Installation von Agri-PV zurück, da damit gravierende Implikationen im Bereich des Steuerrechts insbesondere bei der Hofübergabe einhergehen können.

Energysharing-Projekte können und sollen einen wichtigen Beitrag für das Erreichen der Ziele beim Ausbau erneuerbarer Energien und von Sektorkopplung leisten. Das vorliegende EEG schafft mit der Abschaffung der Umlage eine entscheidende Vereinfachung. Dennoch bleibt die Umsetzung von Energysharing komplex. Einerseits liegt das an ungeklärten definitorischen Fragen zur Ausgestaltung von Energysharing. Andererseits ist für einen noch attraktiveren Rahmen für Energysharing-Projekte eine Reform der Netzentgelte notwendig.

Der Eigenverbrauch soll bei installierten Photovoltaikanlagen durch intelligente Lösungen systemdienlich optimiert werden. So wird die Versorgungssicherheit gestärkt. Hierzu zählen der gezielte Einsatz fester Speicher auf dem Strommarkt, die intelligente Steuerung der Netze und ein attraktiver Preismechanismus, der Strom bei einem hohen Angebot vergünstigt. Je mehr Strom zum richtigen Zeitpunkt subsidiär direkt vor Ort verbraucht wird, desto besser werden die Stromnetze bei Erzeuger-Peaks entlastet. Die Optimierung des Eigenverbrauchs in Kombination mit Speichern ist ein wichtiger Schritt zu dem im Koalitionsvertrag formulierten Ziel, den Ausbau der erneuerbaren Energien mit hohem Tempo voranzutreiben und die Förderung mit Vollendung des Kohleausstiegs auslaufen zu lassen. Eine technologieoffene Speicherstrategie, die den Eigenverbrauch stärkt und Netzspitzen und Flauten abfedert, muss daher eng mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien verknüpft werden.

Es sollen zudem Anreize geschaffen werden, Batteriespeicher zur Netzsteuerung zur Verfügung zu stellen. Hierzu zählen dezentral installierte Batteriespeicher, aber auch Speicher in Elektrofahrzeugen. Hierdurch können Netzspitzen reduziert und Lastverläufe geglättet werden.

Einen großen Beitrag zum Erreichen der Klimaziele werden auch mehr Energieeffizienz und Innovationen im Gebäudebereich leisten. Neben den hier getroffenen Maßnahmen wird es künftig darauf ankommen, eine auf die Klimaauswirkungen ausgerichtete Gesamtbetrachtung der Gebäude inklusive Bau, Baumaterialien, Dämmung, Energieverbrauch und Einsatz erneuerbarer Energien vorzunehmen. Bezahlbaren Wohnraum wird der Bundestag dabei immer im Blick behalten.

#### Naturschutz und erneuerbare Energien Hand in Hand

Angesichts der Klimakrise und des bedrohlichen Artensterbens legt der Bundestag mit der Vierten Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) die Basis für einen beschleunigten Ausbau der Windkraftnutzung bei gleichzeitiger Stabilisierung und Stärkung von Populationen kollisionsbedrohter Vögel und Fledermäuse. Eine besondere Rolle spielt dabei die Einführung nationaler Artenhilfsprogramme, die finanziell sowohl durch den Bund als auch Vorhabenträger ausgestattet werden, um gezielte Maßnahmen zur Bestandsförderung beizutragen. Für die Ausgestaltung der nationalen Artenhilfsprogramme und deren Umsetzung, die noch nicht

abschließend ausgearbeitet bzw. geregelt sind, bedarf es zur Sicherstellung der Erreichung der genannten Ziele begleitende Schritte und eine enge Einbeziehung der Landnutzer\*innen.

2. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

(1) die im Koalitionsvertrag vorgesehene Plattform „Klimaneutrales Stromsystem“ einzurichten, so dass sie noch Ende 2022 ihre Arbeit aufnehmen und bis Mitte 2023 konkrete Vorschläge für ein neues Strommarktdesign erarbeiten kann,

sowie

im Rahmen dieser Plattform mit den relevanten Stakeholdern aus Wissenschaft, Wirtschaft und Zivilgesellschaft die zentralen Fragen für das Strommarktdesign der Zukunft, das nahezu vollständig auf erneuerbaren Energien beruht, zu diskutieren. Hierzu zählen aus Sicht des Deutschen Bundestages u. a. folgende Fragen:

- i. Wie können Markt- und Netzsignale für Stromerzeuger, -verbraucher und -speicher nutzbar gemacht werden, um Flexibilitätspotential zu erschließen, und wie können Flexibilitätshemmnisse am Strommarkt abgebaut werden, einschließlich der Frage nach stärker räumlich aufgelösten Steuerungssignalen für Markt und Netz?
  - ii. Wie können Investitionssicherheit und Refinanzierungsmöglichkeiten für ausreichend regelbare Kapazitäten (inklusive H2-Kraftwerke, Nachfrageflexibilität und Speicher) in einem weitgehend klimaneutralen Stromsystem gewährleistet werden?
  - iii. Wie kann ein Marktdesign aussehen, in dem mit Vollendung des Kohleausstiegs die Förderung erneuerbarer Energien auslaufen kann und gleichzeitig das energiepolitische Zieldreieck effektiv erreicht wird, also die Versorgung sicher bleibt, die volkswirtschaftlichen Kosten möglichst gering bleiben und die Klimaziele erreicht werden? In diesem Zusammenhang werden auch eine degressive Förderung sowie Investitionsförderungen mit Kreditvergabe geprüft;
- (2) zu prüfen, welche Spielräume für die Akzeptanz des Ausbaus erneuerbarer Energien vor Ort die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Kommunal- und Bürgerbeteiligung bei Erneuerbaren-Energien-Anlagen in Mecklenburg-Vorpommern auch für die Bundesebene eröffnet und auf dieser Grundlage für die nächste EEG-Novelle gemeinsam mit den Kommunalen Spitzenverbänden und der Erneuerbaren-Branche Vorschläge für eine weitergehende Kommunal- und Bürgerbeteiligung zu entwickeln;
- (3) im Rahmen ihrer Beteiligung im Netzentwicklungsplan die Vermeidung von Abregelungen im landseitigen Netz als ein Kriterium zu berücksichtigen. Hierzu sind nicht nur die Anbindung der Windenergieparks auf See, sondern auch die Einbindung mehrerer Parks in ein Gesamtsystem vorzusehen. Flächenentwicklungsplan und Netzentwicklungsplan müssen ineinander greifen. Dies stellt eine Zusammenarbeit von Bundesnetzagentur, dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie und der zuständigen Übertragungsnetzbetreiber sicher;
- (4) beim Solarstrom einen Vorschlag für eine Erweiterung der Eigenverbrauchsdefinition im EEG vorzulegen, die es Stromverbrauchern ermöglicht, Strom, der auf, an oder in den baulichen Anlagen des Wohnhauses oder wo geeignet innerhalb ihres jeweiligen Quartiers erzeugt wird, im Wege des Eigenverbrauchs zu beziehen, bei gleichzeitiger Wahrung des Rechts auf freie

Lieferantenwahl. Dadurch entsteht ein Anreiz, Mieterstrom im Sinne der Stromverbraucher zu ermöglichen bzw. dort wo möglich Stromerzeuger und Stromverbraucher innerhalb von Quartieren zusammenzubringen und die Entwicklung klimafreundlicher und sektorenübergreifender Versorgungsmodelle zu erleichtern. Zudem soll ein Anreiz entstehen, lokale Stromverbräuche vor allem in Zeiten zu aktivieren, wenn vor Ort viel erneuerbarer Strom erzeugt wird, was die Elastizität der Stromnachfrage erhöhen und auch einen entlastenden Effekt auf die Stromverteilnetze haben kann;

- (5) zu prüfen, an welchen Stellen unnötige Hemmnisse für Energysharing bestehen und Vorschläge für deren Beseitigung zu unterbreiten; hierbei sind insbesondere im Zuge der sich anschließenden einschlägigen Gesetzesnovellen Vorschläge zu unterbreiten, die den vielfältigen Anwendungsbereichen von Energysharing sowohl definitorisch als auch anwendungsfreundlich Rechnung tragen;
- (6) im Lichte des Koalitionsvertrags und der Entwicklung der Speichertechnologie, ausgehend von der ab dem 01.07.2023 geänderten Speicherdefinition im Energiewirtschaftsgesetz, Speicher als Säule der Energiewende zu verankern und technologieoffene und kosteneffiziente Anreize zu entwickeln, feste und mobile Speicher für die Energiewende nutzbar zu machen und die Versorgungssicherheit und die Netzstabilität zu stärken. Der Pfad des Umstiegs auf erneuerbare Energien soll hierbei beibehalten werden;
- (7) zu prüfen, an welchen Stellen unnötige steuerrechtliche Hemmnisse
  - a) für den Ausbau von kleinen PV-Aufdach-Anlagen bestehen und Vorschläge für deren Beseitigung zu unterbreiten; hierbei ist insbesondere die Anhebung der Schwelle von 10 auf 30 kWp und die einkommens- und gewerbsteuerliche Vereinfachung in den Blick zu nehmen,
  - b) für den Ausbau von Agri-PV bestehen und Vorschläge für deren Beseitigung zu unterbreiten; hierbei sind insbesondere die Anforderungen im Erbschaftssteuerrecht in den Blick zu nehmen, vor allem die Frage, ob eine Agri-PV-Anlage dem Betriebs- oder Grundvermögen zuzuordnen ist. Zu prüfen ist dabei auch, wie im Rahmen von gesonderten Ausschreibungen eine hinreichende Investitionssicherheit gewährleistet werden kann;
- (8) zu prüfen, an welchen Stellen unnötige Hemmnisse für die Installation von Solar-Kleinanlagen („Balkon-PV“) bestehen und Vorschläge für deren Beseitigung zu unterbreiten; hierbei sind insbesondere die Anforderungen beim Netzanschluss in den Blick zu nehmen, vor allem die Frage, ob Schwellenwerte, ab denen höhere Anforderungen gelten, erhöht werden können; außerdem sollte das Anmeldeverfahren im Marktstammdatenregister einfacher und unbürokratischer ausgestaltet werden;
- (9) bis zum 30.06.2023 ein Konzept vorzulegen, das die unterschiedlichen Agri-PV-Anlagen (z. B. horizontal/vertikal, verschiedene Höhen etc.) auf landwirtschaftlich genutztem Grünland in Bezug auf alle Schutzgebiete prüft, sodass ggf. der Gesetzgeber aufgrund des Konzepts über die Einbeziehung weiterer geschützter Grünland-Flächen (angesichts des überragenden öffentlichen Interesses des Ausbaus der erneuerbaren Energien) entscheiden kann;

- (10) das Förderprogramm für Bürgerenergiegesellschaften anzupassen entsprechend der Anhebung des Höchstwertes von 1 MW auf 6 MW für Solaranlagen des II. Segments im EEG 2023;
- (11) die Potentiale der landwirtschaftlichen Biogaserzeugung stärker in den Blick zu nehmen. Dazu tragen unter anderem auch Kleinanlagen bis 75 KW bei, deren kurzfristige Ausweitung durch Nutzung von Wirtschaftsdünger bei gleichbleibender Vergütung ermöglicht werden soll;
- (12) bei der im Koalitionsvertrag vorgesehenen Angleichung des Neubau-Standards an das Effizienzhaus 40 zum 01.01.2025 im Rahmen des Gesetzentwurfs dafür Sorge zu tragen, dass
- a) der Einsatz grauer Energie sowie die Lebenszykluskosten verstärkt betrachtet werden und somit eine umfassende Analyse der Treibhausgas-Emissionen ermöglicht wird;
  - b) mit Blick auf die im Gebäudeenergiegesetz (GEG) vorgesehenen Anforderungen, die Bezahlbarkeit des Bauens und Wohnens bei etwaigen Neuregelungen eine besondere Berücksichtigung findet. Damit soll sichergestellt werden, dass jede Erhöhung der Investitionskosten durch entsprechende baukostensenkende Maßnahmen, bspw. im Rahmen von Verfahrensvereinfachungen, Entbürokratisierungen und der Digitalisierung, gegenfinanziert wird;
  - c) bei zukünftigen Verbesserungen des Mieterstromansatzes Hürden beseitigt werden, die die Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien im räumlichen Zusammenhang des Gebäudes erschweren;
- (13) auf Basis wissenschaftlicher Potenzialanalysen einen Vorschlag für ein Ausbauziel für die Stromerzeugung aus Wasserkraft für das Jahr 2030 zu entwickeln;
- (14) zu überwachen, dass sich die Nutzung von Grubengas aus erschlossenen Gruben auch dauerhaft wirtschaftlich lohnt und ggf. Instrumente zur Nutzung zu entwickeln;
- (15) im Rahmen des Aktionsprogramms natürlicher Klimaschutz ein Förderprogramm für den Rückbau von Querbauwerken in Fließgewässern aufzulegen, als Unterstützung für die Betreiber\*innen kleiner Wasserkraftwerke, die die Energiewende ökologisch und umweltschonend voranbringen;
- (16) bei der Umsetzung der Artenhilfsprogramme
- a) diese in gleichem Maß wie den Ausbau der erneuerbaren Energien zu beschleunigen und die dafür notwendigen Grundlagen zu schaffen,
  - b) den Einsatz der Mittel so zu steuern, dass sie effizient an den stärksten Gefährdungsrisiken der betroffenen Populationen in ihren biologisch-ökologischen Zusammenhängen, der Nahrungskette und den Verbreitungsgebieten eingesetzt werden und dafür auch den einstimmigen Beschluss der Umweltministerkonferenz 2017 zu Forschungsvorhaben im Zusammenhang mit dem massiven Rückgang der Insektenpopulation zu berücksichtigen,
  - c) für einen wirksamen Einsatz der Mittel zu sorgen und dabei möglichst zu berücksichtigen, dass der Zustand der Populationen der betreffenden Art sich in den betroffenen Regionen, Bundesland oder Bundesgebiet nicht verschlechtert;
  - d) das Artenhilfsprogramm zu stärken in Kooperation mit den Flächennutzern durch Anreize u. a. auf dem Weg des freiwilligen Vertragsnaturschutzes;

- (17) eine Richtlinie für nationale Artenhilfsprogramme aufzulegen, die
- a) regelt, dass die auszuweisenden Flächen eine ausreichende Größe haben, die Biotopvernetzung stärken, in ihrer Struktur den Habitatansprüchen der Zielarten entsprechen und damit zu ihrem Erhalt beitragen,
  - b) diese Programme langfristig sichert und dafür Musterverträge und Empfehlungen bereit stellt (Sicherungsmittel),
  - c) die Durchführung und die Ziele der Evaluation und das Vorgehen zur Nachsteuerung der Maßnahmen konkret definiert,
  - d) bei der Ausarbeitung insbesondere die Länder und beteiligte Kreise wie Umweltverbände und Windkraftbranchen angemessen einbezieht;
- (18) Vorranggebiete bzw. Dichtezentren für den Artenschutz zu sichern und zu prüfen, wie vorhandene Gebiete qualifiziert werden können, um den Schutzzweck zu gewährleisten;
- (19) einen Vorschlag zur Ausgestaltung der Habitatpotentialanalyse (inklusive Bewertungsmaßstäbe) vorzulegen und darin folgende Prinzipien zu berücksichtigen:
- a) Grundprinzip ist der Vergleich zwischen der Habitatqualität am Anlagenstandort und der vom Brutplatz aus betrachtet dahinter liegenden Fläche mit der durchschnittlichen Habitatqualität im zentralen Prüfbereich;
  - b) die Erfassung der Habitattypen erfolgt durch eine digitale Verarbeitung aus öffentlich zugänglichen Daten und Luftbildern, wobei höchstens eine brutzeitunabhängige Vor-Ort-Begehung zur Validierung erforderlich ist;
  - c) zur Einordnung der Habitattypen entsprechend ihrer Qualität als Nahrungshabitat für die jeweilige kollisionsgefährdete Brutvogelarten (Habitatwert) erfolgt eine standardisierte Festlegung von Habitatwerten im Gesetz auf einer festen Skala für die möglichen Habitattypen;
  - d) zur Konkretisierung des Bewertungsmaßstabs wird eine Signifikanzschwelle festgelegt, ab welcher Erhöhung der Habitatqualität und damit -eignung am Anlagenstandort bzw. auf der vom Brutplatz aus betrachtet dahinter liegenden Fläche von einem signifikant erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko auszugehen ist;
- (20) fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes eine Evaluierung der Inanspruchnahme von Landschaftsschutzgebieten, zur Entwicklung der Häufigkeit der artenschutzrechtlichen Ausnahme in Genehmigungsverfahren, der Wirksamkeit von Vermeidungsmaßnahmen bezüglich eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos sowie daraus sich ergebenden Folgen für den Naturhaushalt vorzunehmen und Vorschläge zur möglicherweise nötigen Nachsteuerung zu machen;
- (21) das Bundesamt für Naturschutz zu beauftragen, Summationseffekte auf Bestände windkraftsensibler Vogelarten zu ermitteln und auf dieser Basis Vorschläge für wirksame Maßnahmen in anderen Sektoren (Land- und Forstwirtschaft, Industrie, Flächennutzung, Verkehr) zur Stärkung von Populationen windkraftsensibler Arten und ihrer Nahrungsgrundlagen vorzulegen.